

J. Grimm, RA.⁴I 229. Legte der Illustrator auf diese Form Gewicht, so bietet sich zur Erklärung die Annahme, daß sie, ursprünglich ein Unterwerfungsritus, später eine Höflichkeitsform geworden sei, die im vorliegenden Falle motiviert wäre, weil das Schwert an seinen Eigentümer zurückgegeben wird.

11 a (Taf. 21)

- 11 a (Taf. 21) 1. 1. Zu Ldr. I 23 § 2: *Ab wol ein kint — des Kindes rechte.*
Farben: 1) Rock oben grün, am Schoß rot, Beinkl. blau; —
2) Rock oben rot, am Schoß blau, Beinkl. grün; — 3) Herrentracht
(s. oben 24f.). Buchstabe A lichtgrün.
= W 17 a, O 18 b 3, wo jedoch der Mündel deutlich kleiner gezeichnet ist als der Vormund und der Herr des Schapels entbehrt.
Lehens-
vormund Vor dem Lehenherrn steht der Vormund (2) mit der Gebärde der Ehrerbietung (*Handgeb.* 292) weil er ihm anstatt seines Mündels dient. Er steht vor dem Mündel, weil er diesen „versteht“ (vertritt) (vgl. 7 a 4 oben S. 186, 85). Der Mündel (1), in D nur wenig kleiner als der Vormund, zeigt mit der r. Hand auf diesen als auf seinen Vertreter, während der Ablehnungsgestus seiner l. Hand (*Handgeb.* 220) zu verstehen gibt, daß er selbst den Lehendienst nicht zu leisten hat.

- 11 a (Taf. 21) 2. 2. Zu Ldr. I 23 § 2: *Wer aber des Kindes erbe — noch burge sezen.*
Farben: 1) Rock mi parti in Rot und Grün, Beinkl. grün; —
2) (Der Pfaffe) Rock blau, Beinkl. Mennig; — 3) (Mündel) Rock grün-rot geschacht, Beinkl. gelb; — 4) (Vormund) Rock blau, Beinkl. mennig. Buchstabe W Mennig.
= W 17 a 2. Im Gegensinn O 19 a 1 (die Figur des Mannes mit dem Kerbholz bei Büsching, *Wöch. Nachr.* IV Taf. bei S. 6/7 Nr. 8.

Vormund-
schaftliche
Rechnungs-
legung Ohne weiteres verständlich ist die Figur des Mündels (Fig. 3), und Fig. 4. Letztere ist, wie das Kerbholz in seiner l. Hand und der Aufmerksamkeitsgestus seiner r. (*Handgeb.* 214) ausweisen, ein Rechnung legender Vormund (s. Homeyer's Anmerkg. zum Text).